

**Erlasse des Schulministeriums NRW - Regelungen zur Versetzung und zu
Klassenarbeiten/Klausuren im Schuljahr 2020/21**

Im Vorgriff auf das Bildungssicherungsgesetz 2021

Versetzung

1. Am Ende dieses Schuljahres wird es **reguläre Versetzungsentscheidungen** geben. Das gilt für alle Klassen von der Jahrgangsstufe 6 bis EF.
2. Durch eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen **erweiterte Nachprüfungsmöglichkeiten** geschaffen werden. Auf dem Verordnungsweg soll außerdem das **freiwillige Wiederholen einer Klasse** ermöglicht werden, ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer an einer Schule.
3. Es werden **keine blauen Briefe versandt**, d.h.:
 - **Eine neu hinzukommende 5 (Minderleistung)** bleibt bei der Versetzungsentscheidung **unberücksichtigt**. Das gilt sowohl bei der Versetzung in den Klassen 6-8 als auch für die Versetzung von der Jahrgangsstufe EF in die Q1.
 - **ACHTUNG: Diese Regelung gilt nicht für die Versetzung von Klasse 9 in die Jahrgangsstufe EF**, da hier eine Berechtigung (zum Besuch der gymnasialen Oberstufe) und ein Abschluss (Hauptschulabschluss nach Klasse 9) vergeben wird.
 - **Jahrgangsstufe EF:** Für den **Schulabschluss** werden alle Minderleistungen (5) berücksichtigt. Das kann in Einzelfällen dazu führen, dass ein Schüler/eine Schülerin ohne Mittleren Schulabschluss in die Q1 versetzt wird.
 - **Minderleistungen (Fünfen) auf den Halbjahreszeugnissen gelten als gewarnt** und bleibt diese Fünf bestehen, so muss sie bei der Versetzung berücksichtigt werden.
4. Die Lehrerinnen und Lehrer werden die **Eltern über den Leistungsstand in Kenntnis setzen und beraten**. Dies gilt insbesondere bei schwachen Leistungen, die die Versetzung gefährden können. Wie diese Beratung erfolgt, bleibt der Schule überlassen. Die Beratung über den Leistungsstand soll am SG unmittelbar den Osterferien durch die Klassenlehrer/innen (telefonisch) geschehen.

Erprobungsstufe

Am Ende der Erprobungsstufe soll die Klassenkonferenz auf der Grundlage der erfolgten Leistungsbewertungen eine Aussage dazu treffen, ob eine Schülerin oder ein Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann. **Die Entscheidung über eine Wiederholung an der bisherigen Schule oder einen Schulformwechsel soll jedoch ausnahmsweise und nach Beratung durch die Schule den Eltern überlassen werden**. Die Schule kann Empfehlungen geben und die Eltern entsprechend beraten.

Klassenarbeiten in der SI

1. Die Zahl der Klassenarbeiten in der SI **kann gegenüber den Regelungen der APO SI verringert werden**, es müssen jedoch **mindestens zwei schriftliche Leistungen** erbracht werden. Im 1. Halbjahr entfallene Klassenarbeiten müssen nicht nachgeholt werden.
2. Es wird seitens des Ministeriums empfohlen, die **Klassenarbeiten erst nach den Osterferien** zu schreiben. Eine längere Phase des Präsenzunterrichts soll den Klassenarbeiten vorangehen.

3. Auf die Möglichkeit, eine Klassenarbeit durch eine andere Form der - schriftlichen oder mündlichen - Leistungsüberprüfung zu ersetzen, wird hingewiesen. Im Fach Englisch oder Französisch kann dies eine mündliche Kommunikationsprüfung sein.

Klausuren in der EF und Leistungsbewertung

1. Die Zahl der **Klausuren wird auch in den Hauptfächern (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache) auf eine reduziert**. Es findet daher nur eine Klausurphase für alle Fächer nach den Osterferien statt.
2. Die **zentralen Klausuren** in Deutsch und Mathematik finden **nicht statt**.
3. Von dem Erfordernis der gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote kann zugunsten des Schülers abgewichen werden.

Höchstverweildauer Jahrgangsstufe Q2

Für die Schüler/innen der Q2 gilt, dass bei Nichtzulassung zum Abitur oder dem Rücktritt von der Abiturprüfung die **Höchstverweildauer verlängert werden** kann, weil die Corona-bedingten Schwierigkeiten als nicht selbstverschuldet gewertet werden, d.h. sie können noch einmal wiederholen, auch wenn sie bereits ein Jahr in der gymnasialen Oberstufe wiederholt haben.

Abitur 2021

Maßnahmenpaket für das Zentralabitur an Gymnasien, Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs und Waldorf-Schulen:

- Verschiebung des Beginns der Abiturprüfungen um neun Tage vom 14. April auf den 23. April 2021.
- Diese Tage bis zum 22. April 2021 bedeuten für die Prüflinge, dass in diesem Zeitraum kein regulärer Unterricht stattfindet. Stattdessen findet eine gezielte, verpflichtende Vorbereitung, unterstützt durch die Lehrkräfte **in den Abiturprüfungsfächern** statt.
- **Leistungsbewertungen finden in diesem Zeitraum nicht mehr statt**. Die 9 zusätzlichen Tage dienen ausschließlich der Prüfungsvorbereitung und Wiederholung.
- Erweiterung der Aufgabenauswahl für die Lehrkräfte bzw. Prüflinge: Die Aufgabenkommissionen haben für die Prüfungen in diesem Jahr zusätzliche Aufgaben erarbeitet. Das ist die Grundlage dafür, dass Lehrerinnen und Lehrer sowie zum Teil auch Schülerinnen und Schüler treffsicher zwischen Aufgaben jene auswählen, die zum in ihren Kursen erteilten Unterricht besser passen.
- Möglichkeit zur Nutzung des Nachschreibetermins für Schülerinnen und Schüler, die im Haupttermin an drei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen einer Kalenderwoche Klausuren schreiben müssten, nach Beratung durch die Schule.
- Die externe Zweitkorrektur entfällt, es findet eine interne Zweitkorrektur statt.

Die Regelungen werden im „Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021“ zusammengefasst. Die versendeten Voraberrlässe sollen Rechtssicherheit schaffen.

Die Schulleitung, 02.03.2021